

Fallbeispiel – Verweigerung des Einlasses in die Disco

Vorfall

Einem jungen Kosovoalbaner, Mirko Latifi (Name geändert), wird vom Türsteher der Einlass in eine Disco verweigert. Begründung des Sicherheitsmannes: Zurzeit gebe es viel Gewalttätigkeit seitens junger Männer aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien. Solange dieses Problem nicht beseitigt sei, könne er nichts machen. Der Chef verlange, dass Leute „aus dem Kosovo und solchen Gegenden“ abgewiesen werden.

Rechtliche Einschätzung

a) Strafnorm gegen Rassendiskriminierung

Die Weigerung des Discobetreibers, Mirko Latifi und andere junge Männer wegen ihrer Herkunft aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien in die Disco einzulassen, ist ein Verstoß gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung. Das Strafgesetzbuch (Artikel 261^{bis}, Absatz 5) sagt: „Wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert, wird (...) bestraft“. Die Verweigerung des Einlasses von Mirko Latifi ist einzig dann zulässig, wenn er sich in der Vergangenheit eines rechtswidrigen oder anderweitig unehrenhaften Verhaltens in der Disco schuldig gemacht hat.

b) Zivilrechtlicher Schutz der Persönlichkeit

Eine rassistische Diskriminierung bedeutet für die betroffene Person zusätzlich eine Verletzung in ihrer Persönlichkeit (Zivilgesetzbuch, Artikel 28). Mirko Latifi hat daher einen Anspruch auf Genugtuung. Zu prüfen ist ausserdem, ob auf der Grundlage des Persönlichkeitsschutzes vor Gericht eine Anordnung erstritten werden kann, die es dem Discobetreiber untersagt, Mirko Latifi in Zukunft den Einlass zu verweigern.

Rechtsweg

Ein Verstoss gegen das strafrechtliche Verbot der Rassendiskriminierung ist ein Officialdelikt. Das bedeutet, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen prüfen müssen, ob eine Straftat begangen wurde. Damit die Behörde vom Vorfall erfährt, ist es ratsam, eine Strafanzeige gegen den Discobetreiber einzureichen. Sowohl Mirko Latifi wie auch eine andere Person oder Organisation können dies tun und mittels einer Strafanzeige bei der zuständigen Kriminalpolizei oder der Untersuchungsbehörde ein Strafverfahren verlangen.

Im Strafverfahren hat der junge Mann die Möglichkeit, gleichzeitig seine zivilrechtlichen Ansprüche wegen Persönlichkeitsverletzung einzubringen. Diese kann er auch unabhängig vom Strafverfahren vor Zivilgericht einklagen.

Chancen und Risiken

Discobetreiber lassen sich selten über den Verhandlungsweg umstimmen, ihre diskriminierende Praxis aufzugeben. Ebenso selten bringt der Rechtsweg die gewünschte Einstellungsänderung. Hingegen erlaubt eine Strafanzeige, einerseits Druck auf den Discobetreiber auszuüben, damit er sich rechtfertigen muss, andererseits kann dadurch auch eine fruchtbare öffentliche Diskussion ausgelöst werden. Darüber hinaus birgt das Strafverfahren die Möglichkeit, die zivilrechtlichen Ansprüche auf Genugtuung praktisch ohne Kostenrisiko einzubringen.

Rechtsverfahren, in denen rassistische Vorwürfe beurteilt werden, können auch problematische Seiten aufweisen. Nicht immer führen sie zum angestrebten Ziel. Zudem können sie attraktiv sein für die Medien, was für die Betroffenen oft beträchtlichen Stress mit sich bringt. Im vorliegenden Fall ist der Verfahrensausgang unsicher. Gerade im Falle von Einlassverweigerungen lässt sich die Rassendiskriminierung nicht immer einfach ermitteln. In seiner Erklärung gibt der Türsteher zwar das rassendiskriminierende Motiv offen zu, doch genügt dies allein nicht, es braucht zusätzliche Zeugen dazu.

Es ist zu prüfen, ob Mirko Latifi mit einer strafrechtlichen Verurteilung und einer finanziellen Genugtuung gedient ist. Möglicherweise bringt das Verfahren Belastungen mit sich, die schwerer wiegen als am Schluss der Gewinn.

Mögliches Vorgehen

Mirko Latifi sollte sich vorab über sein Ziel klar werden. Steht der Einlass in die Disco im Vordergrund, ist es empfehlenswert, in einem ersten Schritt das Gespräch mit dem Discobetreiber zu suchen und ihn zu bitten, seine Einlasspolitik zu erklären und gegebenenfalls zu ändern. Gleichzeitig kann er auf die rechtliche Situation hingewiesen werden. Führt dieses Vorgehen nicht

zum Erfolg, so können eine Strafanzeige und die Einforderung von zivilrechtlichen Ansprüchen sinnvoll sein.

Ist das primäre Ziel von Mirko Latifi die Wiedergutmachung der Diskriminierung, wählt er von Anfang an den Rechtsweg. In jedem Fall ist es ratsam, das Vorgehen mit einer professionellen Beratungsstelle zu planen und sich von ihr begleiten zu lassen.